

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Biowissenschaften,
Pharmazie und Psychologie

**Studienordnung
für das Graduiertenstudium
an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie
der Universität Leipzig**

Vom 14. Januar 2003

Aufgrund von § 28 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11 vom 25. Juni 1999) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung - SächsLStipVO) vom 14. Februar 2001 (SächsGVBl. Nr. 4 vom 18. April 2001) erlässt die Universität Leipzig für das Graduiertenstudium an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie folgende Studienordnung¹:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Graduiertenstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für das Graduiertenstudium
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Studienbeginn und Studiendauer
- § 6 Ablauf des Graduiertenstudiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 Tutorien
- § 9 In-Kraft-Treten

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Graduiertenstudiums für Studierende gemäß § 28 SächsHG an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie.

§ 2 Ziele des Graduiertenstudiums

(1) Das Graduiertenstudium vertieft die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studenten mit dem Ziel einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung sowie einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den Fachgebieten

Biologie bzw. Biochemie bzw. Pharmazie bzw. Psychologie,

fördert das Promotionsvorhaben und gibt Gelegenheit, im Rahmen eines Tutoriums die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

(2) Das Graduiertenstudium wird mit einer Promotion nach der Promotionsordnung der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie abgeschlossen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für das Graduiertenstudium

(1) Förderungsfähig sind Forschungsvorhaben graduierten Studenten im Rahmen eines Graduiertenstudiums an der Universität Leipzig.

(2) Zum Graduiertenstudium an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie kann zugelassen werden, wer

einen Hochschulabschluss mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit erworben sowie die ggf. erforderliche Staatsprüfung an

einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit über dem Durchschnitt liegenden Leistungen abgeschlossen hat
oder
in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit an einer Fachhochschule mit über dem Durchschnitt liegenden Leistungen abgeschlossen hat und vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird
und
ein Promotionsvorhaben vorweisen kann.

- (3) Für Graduiertenstudenten mit dem Diplom (FH) bzw. mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittel- und Förderschulen für das Fach Biologie kann der Fakultätsrat Festlegungen über zusätzlich zu erbringende Leistungen treffen.
Die Promotionsordnung der Fakultät regelt die zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen.
- (4) Kandidaten, deren Zulassungsvoraussetzungen nicht im vollen Umfang den Erfordernissen der Promotionsordnung entsprechen, unterziehen sich in der Regel einer Promotionsvorprüfung.
- (5) Über Zugang und Zulassung zum Graduiertenstudium entscheidet im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat die Graduiertenkommission der Universität Leipzig.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Zulassung zum Graduiertenstudium und auf Förderung mit einem Graduiertenstipendium sind beim Vorsitzenden der Graduiertenkommission der Universität Leipzig einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zum Graduiertenstudium sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Bericht über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung einschließlich Zeugnissen und Nachweisen
 - eine Stellungnahme des Hochschullehrers der Fakultät, der die Betreuung übernimmt

- eine Begründung, in der das gewählte Promotionsvorhaben, der Stand der Vorarbeiten die Grobgliederung des Themas und eine Zeitplanung darzulegen sind
- (2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Graduiertenstudium kann ein Antrag auf Förderung mit einem Graduiertenstipendium gestellt werden. Dieser sowie alle anderen Anträge auf Leistungen nach der Landesstipendienverordnung sind beim Studentenwerk Leipzig (Amt für Ausbildungsförderung) einzureichen. Dieses holt die fachliche Entscheidung der Graduiertenkommission ein.
- (3) Die Termine für die Beantragung werden durch die Graduiertenkommission und das Studentenwerk gemeinsam öffentlich bekannt gegeben.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Den Studienbeginn und die Förderungshöchstdauer legt die Graduiertenkommission der Universität Leipzig fest. Die Regelstudienzeit für das Graduiertenstudium beträgt drei Jahre.
- (2) Die Förderungsdauer unterteilt sich in zwei Abschnitte.

§ 6

Ablauf des Graduiertenstudiums

- (1) In den ersten zwei Monaten des Graduiertenstudiums ist vom Graduiertenstudenten mit Unterstützung des betreuenden Hochschullehrers das individuelle Studienprogramm aufzustellen.

Dieses Studienprogramm soll sowohl die in Zusammenhang mit der Bearbeitung des Promotionsvorhabens stehenden Aufgaben als auch Festlegungen zur kontinuierlichen Weiterbildung auf den Fachgebieten der Biologie bzw. Biochemie bzw. Pharmazie bzw. Psychologie beinhalten.

Für Graduiertenstudenten mit dem Diplom (FH) bzw. mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittel- und Förderschulen für das Fach Biologie sind die Festlegungen des Fakultätsrates über die zusätzlich zu erbringenden Leistungen in das Studienprogramm aufzunehmen.

- (2) Stipendiaten reichen spätestens einen Monat vor dem Ende des ersten Förderungsabschnittes zusammen mit einem Antrag auf weitere Förderung einen Bericht und ein Gutachten des betreuenden Hochschullehrers zum Stand des Vorhabens beim Studentenwerk Leipzig (Amt für Ausbildungsförderung) ein. Dieses holt die fachliche Entscheidung der Graduiertenkommission ein.

- (3) Der Graduiertenstudent ist verpflichtet, regelmäßig an wissenschaftlichen Kolloquien der Fakultät, an Institutskolloquien und an Graduiertenkolloquien teilzunehmen und auf diesen Veranstaltungen über den Stand des Promotionsvorhabens zu berichten.

§ 7 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch den das Promotionsvorhaben betreuenden Hochschullehrer in Form von regelmäßigen Sachstandsberatungen mit dem Graduiertenstudenten. Sachstandsberatungen sind mindestens einmal im Quartal durchzuführen.

§ 8 Tutorien

- (1) Der Graduiertenstudent hat die Möglichkeit und nach Ablauf des ersten Studienjahres grundsätzlich die Pflicht, in Ergänzung zu seinem Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre (Tutorien) im Umfang von maximal zwei Semesterwochenstunden zu erbringen.
- (2) Die Bestimmung der Themen erfolgt auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers im Einvernehmen mit dem Studiendekan der Fakultät unter Berücksichtigung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit des Graduiertenstudenten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie vom 7. Januar 2002 und des Senates der Universität Leipzig vom 9. April 2002 sowie der Zustimmung der Graduiertenkommission der Universität Leipzig vom 18. März 2002.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25. Juni 2002 (Az.: 3-7831-16-0361/11-3) als angezeigt.

Leipzig, den 14. Januar 2003

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor